

Ergänzende Geschäftsbedingungen für den Bereich Web Solutions

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden ergänzenden Geschäftsbedingungen für den Bereich Web Solutions regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden («Kundschaft») sowie der merkur medien ag für Dienstleistungen rund um Webdesign, -entwicklung und -betreuung.
- 1.2 Dieses Dokument gilt in Ergänzung und als integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der merkur medien ag (merkurmedien.ch/agb).
- 1.3 Mit Bestellung eines Auftrages im Bereich Web Solutions akzeptiert die Kundschaft die vorliegenden EGB für den Bereich Web Solutions.

2. Umfang und Inhalt der Leistung

- 2.1 Der Umfang und der Inhalt der Leistungen werden in der jeweiligen Auftragsbestätigung geregelt. Erfolgen Briefings mündlich, bilden die darauf erstellten schriftlichen Bestätigungen im Einzelfall Grundlage der Arbeit der merkur medien ag.
- 2.2 Eine erste Besprechung sowie die Erstellung der ersten Offerte ist für die Kundschaft kostenfrei und für beide Parteien unverbindlich. Die weiteren Tätigkeiten der merkur medien ag, namentlich das Ausarbeiten von Projektvorschlägen oder das Erstellen von weiteren Offerten, sind ohne ausdrückliche, anderslautende Vereinbarung entgeltlich, worüber die merkur medien ag die Kundschaft im Voraus informiert.

3. Erfüllungsort

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien vereinbart wird, gilt als Erfüllungsort der Geschäftssitz der merkur medien ag.

4. Pflichten und Verantwortlichkeiten der merkur medien ag

- 4.1 Erfordert die Erbringung der Leistungen die Benützung von EDV-Anlagen, verwendet die merkur medien ag in der Regel die eigenen Anlagen, soweit diese geeignet sind und zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Ist für die Erbringung von Aufträgen die Anschaffung spezieller Anlagen oder besonderer Software nötig, einigen sich die Parteien von Fall zu Fall über eine separate Abgeltung.
- 4.2 Die merkur medien ag verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl und fachkundigen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden sowie zu deren Überwachung.
- 4.3 Die merkur medien ag ist berechtigt, zur Realisierung von Aufgaben Dritte beizuziehen, wenn nicht triftige Gründe eine Realisierung durch die merkur medien ag selbst erforderlich machen oder dies von der Kundschaft ausdrücklich gewünscht wird. Die merkur medien ag wird dem Dritten ihre Verpflichtungen soweit notwendig übertragen.
- 4.4 Die merkur medien ag informiert die Kundschaft regelmässig sowie auf Verlangen schriftlich über den Projektfortschritt und bei Vergütung nach Aufwand über das Verhältnis zwischen Arbeitsfortschritt und aufgelaufenen Kosten. Die merkur medien ag informiert die Kundschaft rechtzeitig über Schwierigkeiten, welche eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen informiert die merkur medien ag die Kundschaft unverzüglich.

5. Bezug Hostpoint für Hosting, Domainverwaltung und E-Mails

- 5.1 Die merkur medien ag nutzt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, für Dienstleistungen in den Bereichen Hosting, Domainverwaltung und E-Mails Services des schweizerischen Anbieters «Hostpoint AG». Es gelten in diesen Fällen zusätzlich die AGB der Hostpoint AG.

Hostpoint AG
Neue Jonastrasse 60
8640 Rapperswil-Jona
Tel. 0844 040 404
www.hostpoint.ch

- 5.2 Die merkur medien ag vertritt die Kundschaft gegenüber der Hostpoint AG.

6. Pflichten der Kundschaft

- 6.1 Die Kundschaft entrichtet für Leistungen, die die merkur medien ag im Einzelfall zu erbringen hat, die jeweils festgelegten Vergütungen zu den festgelegten Zahlungsfristen.
- 6.2 Für die Implementierung, die Abnahme sowie die Ausbildung stellt die Kundschaft das vorgesehene Personal oder von ihr beigezogene Dritte rechtzeitig frei und sorgt dafür, dass allfällige Installationsräume termingerecht bezugsbereit sind.

- 6.3 Auf Wunsch gibt die Kundschaft der merkur medien ag ihre Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeitenden bekannt.

- 6.4 Die Kundschaft hat die merkur medien ag rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen, soweit diese für die Vertragserfüllung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Die Kundschaft übergibt der merkur medien ag rechtzeitig alle notwendigen Dokumente, Informationen und Unterlagen und gewährt den Mitarbeitenden der merkur medien ag im erforderlichen Rahmen Zutritt zu den eigenen Anlagen und Räumen.

7. Entschädigung, Budgets, Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Leistungen der merkur medien ag nach Aufwand vergütet. Wird für die zu erbringenden Leistungen eine Pauschale vereinbart, sind deren Höhe und Zahlungsmodalitäten schriftlich festzulegen.
- 7.2 Nicht im Honorar der merkur medien ag inbegriffen und zusätzlich von der Kundschaft zu vergüten sind folgende Aufwendungen:
 - sämtliche Leistungen Dritter, die mit ausdrücklicher Zustimmung der Kundschaft erfolgt sind;
 - Reisekosten zur Kundschaft, die ausserhalb des normalen Betreuungsauftrages notwendig werden.
- 7.3 Sollte sich im Laufe der Realisierung des Projektes zeigen, dass Mehraufwand entsteht, welcher zum Zeitpunkt der Offertstellung noch nicht absehbar und daher nicht in der Offerte enthalten ist, so wird dieser von der merkur medien ag in Absprache mit der Kundschaft zusätzlich offeriert. Die Arbeiten, die den Mehraufwand betreffen, werden erst nach Genehmigung der Kundschaft durch die merkur medien ag oder durch eingesetzte Dritte ausgeführt.
- 7.4 Bei Streichung oder massiver Kürzung des Auftragsvolumens besprechen die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen eine angemessene Entschädigung für den Honorarausfall der merkur medien ag und für die bereitgestellten Kapazitäten.
- 7.5 Die Rechnungsstellung erfolgt nach in der Auftragsbestätigung definierten Etappen.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1 Mit vertragsgemässer Vergütung der Leistungen der merkur medien ag darf die Kundschaft, soweit nicht anders vereinbart, das geistige Eigentum, insbesondere Urheberrechte, die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Daten, die auf anderem Wege übermittelt wurden, die Dokumentationen sowie die übrigen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der merkur medien ag geschaffenen Arbeitsergebnisse im dafür vorgesehenen Umfang und für die Dauer der Zusammenarbeit selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Davon ausgenommen sind speziell für die Kundschaft entwickelte Erscheinungsbilder, deren uneingeschränktes Nutzungsrecht mit der vertragsgemässen Vergütung auf die Kundschaft übergeht.
- 8.2 Sind Software oder Unterlagen speziell für die Kundschaft entwickelt worden und kann die merkur medien ag die Wartung oder Anpassungen nicht marktkonform vornehmen, kann die Kundschaft die Herausgabe von Unterlagen oder Source-Codes gegen angemessene Entschädigung verlangen.
- 8.3 Ohne besondere Abrede bedarf eine über die Vertragsdauer hinausgehende (auch teilweise) Nutzung des geistigen Eigentums (inkl. Urheberrechte, Arbeitsergebnisse, Software, Know-how etc.) der merkur medien ag durch die Kundschaft von Fall zu Fall einer vorgängigen Regelung und verleiht der merkur medien ag Anrecht auf separate Abgeltung.
- 8.4 Das geistige Eigentum, insbesondere an der Software, am Know-how sowie an den übrigen von der merkur medien ag geschaffenen Arbeitsergebnissen sowie das Recht zur weiteren Verwendung verbleibt in allen Fällen bei der merkur medien ag oder ihren Lizenzgebern, auch wenn die merkur medien ag ausnahmsweise die Source-Codes ausliefert oder die Kundschaft Softwareprogramme oder Know-how etc. nachträglich ändert. Ebenso behält sich die merkur medien ag in jedem Fall das Recht vor, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie eingebracht bzw. allein oder zusammen mit der Kundschaft erworben hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Aufträge zu verwenden.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1 Die Parteien sorgen dafür, dass die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und die Dokumentationen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Allfällige Schutzrechte Dritter sind bei Bekanntwerden rechtzeitig anzuzeigen. Macht eine dritte Partei die Verletzung von Schutzrechten geltend, wird die andere Partei ohne Verzug schriftlich über die gestellten Ansprüche informiert und ihr werden alle Möglichkeiten der Verteidigung eingeräumt.
- 9.2 Soweit eine Partei für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen direkten Schaden im Rahmen der nachfolgenden Haftungsregelung.

10. Diskretion

- 10.1 Allfällige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, welche die Parteien direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erfahren, sind geheim zu halten und – ausser im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit – weder zu verwerten noch Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Jede Partei kann von Fall zu Fall die Informationen und Dokumente bezeichnen, die sie als vertraulich betrachtet.
- 10.2 Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen solche Informationen und Kenntnisse, die allgemein bekannt und leicht zugänglich sind, der betroffenen Partei bereits bekannt waren oder ihr sonst wie von Dritten in zulässiger Weise zuge tragen worden sind. Die Geheimhaltungspflicht ist von den Parteien in geeigneter Weise auf die Mitarbeitenden zu übertragen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer einer allfälligen Beendigung der Zusammenarbeit hinaus, solange ein schutzwürdiges Interesse besteht.

11. Termine

- 11.1 Die Parteien einigen sich auf Terminpläne oder einzelne Termine. Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche verlängern sich angemessen – wenn die Kundschaft die für die Ausführung benötigten Informationen nicht rechtzeitig bzw. vollständig bekannt gibt; – wenn die Kundschaft mit ihren Arbeiten oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn sie Zahlungsbedingungen nicht einhält; letzteres unter Vorbehalt eines Rücktrittes; – wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der merkur medien ag liegen, wie Naturereignisse, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen oder behördliche Massnahmen. Die merkur medien ag kann Teillieferungen ausführen.
- 11.2 Bei Verzögerungen, die nachweislich die merkur medien ag zu vertreten hat, hat die Kundschaft der merkur medien ag eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt die merkur medien ag den Auftrag bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf die Kundschaft, sofern die Verzögerung durch die merkur medien ag schuldhaft verursacht wurde und die Kundschaft innert drei Tagen eine entsprechende Erklärung abgibt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat die Kundschaft trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens 20 Prozent des Wertes der verspäteten oder ausgebliebenen Leistung. Weitere Ansprüche aus Verzögerungen, wie namentlich Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden inkl. Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 11.3 Bleibt die Kundschaft mit der Bezahlung der von der merkur medien ag im Rahmen des vereinbarten Budgets gestellten Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung durch die merkur medien ag mehr als 30 Tage über das Versanddatum des Mahnschreibens in Rückstand, gerät die Kundschaft in Konkurs oder wird zahlungsunfähig, ist die merkur medien ag zur sofortigen Auflösung der Zusammenarbeit berechtigt. Macht die merkur medien ag davon Gebrauch, hat sie dies der Kundschaft schriftlich mitzuteilen.

12. Abnahme

- 12.1 Die Parteien einigen sich schriftlich über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme.
- 12.2 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat die Kundschaft die erbrachten Leistungen selbst zu prüfen. Ist ein funktionsfähiges System vereinbart, kann die Kundschaft von der merkur medien ag verlangen, dass ihr die vereinbarten Erfüllungskriterien demonstriert werden.
- 12.3 Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, die die merkur medien ag nicht zu vertreten hat, ist die Kundschaft ohne besondere Abrede gleichwohl zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

13. Haftung

- 13.1 Die merkur medien ag steht dafür ein, dass die übertragenen Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen ausgeführt werden, bzw. dass Arbeitsergebnisse die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen.
- 13.2 Bei ihrer Zusammenarbeit beachten die Parteien die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze über die Lauterkeit in der Werbung. Für Internet-Auftritte sowie Inhalte (inkl. Werbung und Inserate) trägt die Kundschaft die alleinige Verantwortung. Handelt die merkur medien ag auf ausdrücklichen Wunsch der Kundschaft, ist die merkur medien ag von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich freigestellt.
- 13.3 Der Kundschaft ist bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Softwareentwicklung und Beratung Fehler einschleichen können. Die merkur medien ag leistet deshalb über die schriftlichen Zusicherungen hinaus keine Gewähr.
- 13.4 Die merkur medien ag haftet für allfällige Schäden der Kundschaft bei Vorliegen einer eigenen Sorgfaltspflichtverletzung bis insgesamt maximal 20 Prozent des Wertes der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grob fahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden.
- 13.5 Von der Haftung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die die merkur medien ag nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe der Kundschaft oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Ausdrücklich ausgeschlossen ist auch jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen der Kundschaft gegenüber Dritten sowie indirekten oder mittelbaren Schäden, inkl. Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.
- 13.6 Im Rahmen der Gewährleistung behebt die merkur medien ag nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie Fehler, die nachweislich auf ein Verschulden der merkur medien ag zurückzuführen sind. Die Kundschaft hält eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit.
- 13.7 Die merkur medien ag erbringt die Gewährleistung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung in den eigenen Räumen oder bei der Kundschaft.
- 13.8 Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.
- 13.9 Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, hat die Kundschaft Anspruch auf eine Preisreduktion und, trifft die merkur medien ag nachweislich ein Verschulden, zudem auf Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, jedoch insgesamt auf höchstens 20 Prozent des Wertes der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grob fahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann die Kundschaft nicht vom Vertrag zurücktreten.

14. Übertragung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte oder an verbundene Unternehmen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

15. Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

16. Schlussbestimmungen

Soweit einzelne dieser Bestimmungen ungültig oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit oder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die betroffene Bestimmung durch eine andere ersetzen, die der ungültigen oder unwirksamen Vorschrift bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

17. Anhänge

Allfällige Anhänge sind aufzuführen und gelten als integrierte Bestandteile der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

18. Gerichtsstand

Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist ausschliesslich das Gericht am Sitz der merkur medien ag.

Ausgabe August 2024